

Arbeitspapier: Unwillige Schuldner / Zahlung des Rundfunkbeitrages

Musterschreiben an diejenigen Schuldner die absolut „unwillig“ sind die Forderung des Beitrags Service zu begleichen.

In diesem Schreiben sind fast alle Einsprüche der Schuldner pauschal mit abgehandelt.

Hinweis: Dieses ist nur ein Vorschlag, der keinen Anspruch auf „Rechtssicherheit“ hat.

Vollstreckungshilfeersuchen des Südwestrundfunk, Anstalt des öffentlich-rechts, c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice AHE/xxx/xxx wegen rückständiger Rundfunkbeiträgen Beitrags-Nr. XXXXXXXXXXXXX

Sehr geehrter Herr YYYYYYYYYYYYYYY

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom CC.CC.2017 wenden Sie sich gegen den Rundfunkbeitrag.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen folgendes mit:

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio führt als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft für die Landesrundfunkanstalten, das Zweite Deutsche Fernsehen und Deutschlandradio den Einzug des Rundfunkbeitrages durch.

Der Geschäftsführer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist Herr Dr. Stefan Wolf.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrages ist Art. 4 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31.08.1991, zuletzt geändert durch 15. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. – 21.12.2010.

Die Regelungen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags wurden zu unmittelbar geltendem Landesrecht durch Zustimmungsgesetz.

Die Fundstelle für die Bekanntmachung für Rheinland-Pfalz lautet GVBl. 1991, S. 369, zuletzt geändert GVBl. 2011, S. 385.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist durch die Ratifizierung in den Länderparlamenten in allen Bundesländern zu geltendem Landesrecht geworden. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrages. Danach sind ab 01.01.2013 für Wohnungen, Betriebsstätten, Hotel-/Gästezimmer, Ferienwohnungen sowie Kraftfahrzeuge Rundfunkbeiträge zu entrichten. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Regelung liegt nicht vor.

Der Rundfunkbeitrag ist keine Steuer, sondern ein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne.

Anders als der Rundfunkbeitrag sind Steuern, Abgaben, die der Allgemeinheit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auferlegt werden und keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Diese Charakterisierung trifft auf den

Rundfunkbeitrag gerade nicht zu. Der Rundfunkbeitrag dient nicht der Finanzierung des Allgemeinwesens, sondern ausschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag ist, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch nehmen zu können. Da die Inanspruchnahme von Rundfunkangeboten typischerweise innerhalb von Räumen erfolgt, knüpft der Rundfunkbeitrag an das Innehaben einer Wohnung an.

Sie sind der Auffassung, dass die Ihnen zugesandten Schreiben nicht gültig sind, da eine Unterschrift fehlt.

Bei dem Rundfunkbeitrageinzug handelt es sich um ein Masseverfahren, bei dem der Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erforderlich ist. Die Briefe werden in einem automatisierten Druck- und Versandverfahren erstellt. Eine Unterschrift kann nicht geleistet werden und ist auch für die Rechtsgültigkeit der Brief nicht erforderlich. Eines besonderen Hinweises auf den Schreiben bedarf es nicht.

Sie sind der Auffassung, dass der Rundfunkbeitrag rechtswidrig ist. In diesem Zusammenhang möchten wir Ihnen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrages erläutern.

Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrages ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Die Regelungen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags wurden zu unmittelbar geltend Landesrecht durch Zustimmungsgesetz. Bekanntmachung Rheinland-Pfalz GVBl. 1991, S. 369 (GVBl. 2011, S. 385).

Weder ist der Südwestrundfunk oder eine andere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, noch der nicht rechtsfähige Beitragsservice von ARD, ZDF, und Deutschlandradio oder die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartner des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Dieser wird allein durch die Landtage der Bundesländer ratifiziert.

Der Südwestrundfunk ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat das Recht der Selbstverwaltung. Er ist eine von neun Landesrundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und Mitglied der ARD. Bei der ARD (Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland) handelt es sich um eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft selbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts. Der Südwestrundfunk finanziert sich überwiegend durch die Rundfunkbeiträge.

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern eine nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Verwaltungsgemeinschaft aller Landesrundfunkanstalten. Als solche führt er namens und im Auftrag der jeweiligen Rundfunkanstalt den Einzug der Rundfunkbeiträge durch.

Die Legitimation der Landesrundfunkanstalten, ihre Aufgaben ganz oder teilweise durch eine gemeinsame Verwaltungseinrichtung selbst wahrzunehmen, ergibt sich aus § 10 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag. Da der Beitragsservice den rundfunkeigenen Beitragseinzug betreibt, werden entsprechende Beitragsbescheide ausdrücklich im Namen der jeweiligen Rundfunkanstalt erstellt.

Entgegen ihrer Auffassung ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag kein privatrechtlicher Vertrag. Durch die Zustimmung der Länderparlamente ist der Rundfunkstaatsvertrag unmittelbar geltendes Landesrecht in allen Bundesländern. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung entsteht die Zahlungspflicht zum Rundfunkbeitrag. Deshalb bedarf es keiner privatrechtlichen vertraglichen Vereinbarung. Vielmehr entsteht die Beitragspflicht für sie als Inhaber einer Wohnung.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist entgegen Ihrer Auffassung eine wirksame Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkbeiträge. Sie unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Bundesländer

Auch ist der Rundfunkbeitrag keine Steuer, sondern ein Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne.

Anders als der Rundfunkbeitrag sind Steuern Abgaben, die der Allgemeinheit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben auferlegt werden und keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen. Diese Charakterisierung trifft auf den Rundfunkbeitrag gerade nicht zu. Der Rundfunkbeitrag dient nicht der Finanzierung des Allgemeinwesens, sondern der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag ist, die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch nehmen zu können. Da die Inanspruchnahme von Rundfunkangeboten typischerweise innerhalb von Räumen erfolgt, knüpft der Rundfunkbeitrag im privaten Bereich an das Innehaben einer Wohnung an.

Mit diesen Erläuterungen sehen wir Ihr Anliegen als abschließende geklärt. Eine Beantwortung weiterer Schreiben gleichen Inhalts erfolgt daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:
YYYYYYYYY
Vollstreckungsbeamter